

Gesetz**über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG)**

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 437.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und auf Artikel 2, Artikel 7, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.**1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Gegenstand und Ziele**

¹ Dieses Gesetz legt die Aufgaben und Kompetenzen bei der Förderung von Sport und Bewegung fest. Es regelt ausserdem den Vollzug des SpoFöG.

² Es strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:

- a* Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen,
- b* Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung,

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 415.0

- c Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Förderung des leistungsorientierten Nachwuchssports und des Spitzensports,
- d Förderung von Verhaltensweisen, mit denen die positiven Werte des Sports in der Gesellschaft verankert und unerwünschte Begleiterscheinungen bekämpft werden,
- e Verhinderung von Unfällen bei Sport und Bewegung.

³ Der Kanton erreicht diese Ziele durch

- a die Unterstützung und Durchführung von Programmen und Projekten,
- b Massnahmen namentlich im Bereich des Breitensports, des Leistungssports, der Fairness, der Sicherheit im Sport und der Forschung.

⁴ Er nimmt dabei Rücksicht auf die Natur und Umwelt und fördert die Umweltverträglichkeit des Sports.

Art. 2 *Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen, Gemeinden und Privaten*

¹ Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen und Gemeinden zusammen.

² Er kann nichtkommerzielle Vorhaben von privaten Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.

Art. 3 *Kantonale Sportstrategie*

¹ Der Regierungsrat beschliesst eine kantonale Sportstrategie und unterbreitet diese dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

² Die Strategie ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 4 *Weitere gesamtkantonale Strategien und Konzepte*

¹ Bei der Erarbeitung von Konzepten und Strategien, welche die Förderung von Sport und Bewegung berühren, ziehen die Direktionen die für den Sport zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion in geeigneter Form bei.

² Die Direktionen prüfen periodisch, ob kantonale Konzepte und Strategien mit Berührungspunkten zur Förderung von Sport und Bewegung aktualisiert werden müssen.

2 Breitensport

Art. 5 *Programme und Projekte*

¹ Der Kanton initiiert, unterstützt und koordiniert Programme und Projekte zur Förderung regelmässiger Sport- und Bewegungsaktivitäten auf allen Altersstufen oder bietet selbst entsprechende Angebote an.

² Er kann namentlich Beiträge an Programme und Projekte ausrichten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 6 *Jugend und Sport (J+S)*

¹ Die Umsetzung des Programms «Jugend und Sport» (J+S) für Kinder und Jugendliche im Kanton richtet sich nach der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes und obliegt der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern in Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden.

³ Sie kann im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenz gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen Beiträge an die Kaderbildung sowie an J+S-Kurse, insbesondere an solche im Rahmen des freiwilligen Schulsports, gewähren, soweit die Kosten nicht vom Bund übernommen werden.

Art. 7 *Regionale Koordination des Sports*

¹ Der Kanton fördert die regionale Koordination des Sports.

² Er prüft mit den Gemeinden und Regionen, ob lokale und regionale Bewegungs- und Sportnetze aufgebaut werden können.

³ Er kann für den Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen Bewegungs- und Sportnetzen in den Gemeinden und Regionen sowie für Anlässe, die der regionalen Koordination des Sports dienen, Beiträge ausrichten oder Sachleistungen erbringen.

Art. 8 *Sport und Integration*

¹ Die zuständigen Stellen der Sicherheitsdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion können zur Integration gemeinsam Sportangebote schaffen und Projekte von privaten Trägerschaften finanziell und mit Dienstleistungen unterstützen für

- a Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen,
- b die ausländische Wohnbevölkerung.

² Sie können gemeinsam Sportangebote zur Integration von Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen schaffen sowie finanziell und mit Dienstleistungen unterstützen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)¹⁾ sowie des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)²⁾.

Art. 9 *Sportverbände, Sportvereine und nicht organisierter Sport*

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten dafür, dass Sportverbände für ihre Tätigkeit im Kanton gute Rahmenbedingungen vorfinden.

² Er kann

- a den Dachverband der kantonalen Sportverbände finanziell oder mit Dienstleistungen unterstützen,
- b weiteren kantonalen Sportverbänden Beiträge ausrichten,
- c mit Sportverbänden Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung von Sportförderungsaufgaben gemäss diesem Gesetz abschliessen, sofern die Verbände die Leistung effizient erbringen können,
- d in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Sportvereinen Aus- und Fortbildungskurse organisieren,
- e Initiativen von Privaten, die den Aufbau nicht kommerzieller Angebote zur Förderung von Sport und Bewegung bezwecken, finanziell oder beratend unterstützen,
- f die Ehrenamtlichkeit insbesondere in den Sportverbänden und Sportvereinen mit geeigneten Massnahmen fördern.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 10 *Mobilität*

¹ Der Kanton kann

¹⁾ BSG 124.1

²⁾ BSG 860.1

- a* die Koexistenz von Wandern, Velofahren, Reiten sowie weiteren Sportaktivitäten und anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen sowie von Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern,
- b* Gemeinden bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeinde- oder Privatstrassen beratend unterstützen,
- c* Beiträge an Investitionen der Gemeinden zur Förderung der Bewegung auf dem Velo oder fahrzeugähnlichen Geräten leisten.

² Er analysiert die Wirkung der Massnahmen und die Infrastruktur und kommuniziert die Resultate in geeigneter Form.

3 Leistungssport

Art. 11 *Förderung Athletinnen, Athleten, Trainerinnen und Trainern*

¹ Der Kanton kann Angebote unterstützen, die die Vereinbarkeit des leistungsorientierten Nachwuchs-sports und des Spitzensports ermöglichen mit

- a* Aus- und Weiterbildungen,
- b* dem Beruf und der Karriere.

² Er kann im Bereich des leistungsorientierten Nachwuchssports Beiträge an Programme und Projekte ausrichten.

³ Er legt die Rahmenbedingungen für die Leistungssportförderung fest und orientiert sich dabei am Dachverband der Schweizer Sportverbände sowie an weiteren nationalen Sportverbänden.

Art. 12 *Sportveranstaltungen*

¹ Der Kanton kann

- a* Sportanlässe und -kongresse unterstützen, die im Kanton durchgeführt werden und die von regionaler, kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung sind,
- b* herausragende sportliche Leistungen und besondere sportliche Verdienste mit Preisen oder in anderer Weise auszeichnen,
- c* Veranstalterinnen und Veranstalter von Sportanlässen und -kongressen beraten.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

4 Bildung und Sport

Art. 13 *Obligatorischer Sportunterricht*

¹ Der obligatorische Sportunterricht ist Teil des ganzheitlichen Bildungsauftrags und wird in der Schulgesetzgebung geregelt.

Art. 14 *Bewegte Schule*

¹ Der Kanton fördert im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten.

² Er fördert regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten in Form einer «Bewegten Schule» und kann diese mit einem Label auszeichnen.

Art. 15 *Freiwilliger Schulsport*

¹ Der Kanton kann Beiträge an den freiwilligen Schulsport leisten und Material zur Verfügung stellen.

Art. 16 *Förderung der Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung*

¹ Die Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung an den öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II richten sich nach der Schulgesetzgebung.

5 Sportanlagenplanung

Art. 17 *Sportanlagendatenbank*

¹ Sportanlagen sind für die Sportausübung bestimmte Gebäude, Anlagen oder Flächen.

² Der Kanton führt eine Sportanlagendatenbank.

³ Die Gemeinden und Regionen liefern die dafür benötigten Daten ihrer Sportanlagen, namentlich:

- a* Eigentums- und Besitzesverhältnisse,
- b* Standort,
- c* Dimensionen,
- d* Zweckbestimmung und Nutzungsmöglichkeiten.

Art. 18 *Kantonales Sportanlagenkonzept*

¹ Der Kanton erarbeitet ein kantonales Sportanlagenkonzept, das der Planung und Koordination von Sportanlagen von kantonaler Bedeutung dient. Das Konzept wird durch den Regierungsrat erlassen und laufend aktualisiert.

Art. 19 *Regionaler Richtplan Sportanlagen*

¹ Die Planungsregionen beziehungsweise die Regionalkonferenzen erarbeiten und erlassen einen regionalen Richtplan Sportanlagen.

² Dieser stimmt die angestrebte räumliche Entwicklung und die Sportanlagenplanung aufeinander ab und zeigt auf, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Ziele erreicht werden sollen.

³ Der Regierungsrat legt die Form und die minimalen Inhalte des regionalen Richtplans Sportanlagen durch Verordnung fest.

⁴ Das Verfahren zu dessen Erlass richtet sich nach der Baugesetzgebung.

Art. 20 *Leistungen des Kantons*

¹ Der Kanton kann Staatsbeiträge an die Erstellung der regionalen Richtpläne Sportanlagen leisten.

² Zudem kann er

a Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäuden ausrichten, sofern diese in einem regionalen Richtplan enthalten sind,

b beim Bau und Betrieb von Sportanlagen beraten.

³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge durch Verordnung fest.

6 Gemeinsame Bestimmungen**Art. 21** *Form der Beitragsgewährung*

¹ Der Kanton gewährt Beiträge, die sich auf dieses Gesetz stützen, in der Regel durch Verfügung.

² Beiträge oder andere Leistungen können auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zugesprochen werden. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag erlässt die zuständige Stelle eine anfechtbare Verfügung.

Art. 22 *Datenbearbeitung*

¹ Die für den Sport zuständigen Stellen des Kantons und der Gemeinden sind berechtigt, besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

² Im Rahmen von Absatz 1 sind sie berechtigt, Daten in zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom XXX über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG)¹⁾ zu bearbeiten.

Art. 23 *Information*

¹ Der Kanton informiert die Öffentlichkeit über die gestützt auf dieses Gesetz getroffenen Massnahmen.

² Er kann insbesondere folgende Namen und Fotos bekanntgeben sowie Angaben liefern:

- a* die Namen von Personen und Organisationen, die Beiträge oder andere Unterstützungsleistungen gestützt auf dieses Gesetz erhalten,
- b* Angaben zum Ort und zur Art der Unterstützungsleistung,
- c* Namen und Fotos der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie damit einverstanden sind.

³ Die Information kann in elektronischer Form, insbesondere im Internet erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

7 Vollzug

Art. 24

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- a* den freiwilligen Schulsport,
- b* J+S sowie Erwachsenensport, namentlich über
 1. die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern,
 2. die Entschädigung der Organe und der Kursstäbe, soweit sie nicht vom Bund festgelegt sind, sowie die Bestimmungen über die Urlaubsgewährung von Lehrerinnen und Lehrern, die an Ausbildungskursen von Leiterinnen und Leitern teilnehmen,
 3. die Kostenbeteiligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an vom Kanton durchgeführten Veranstaltungen,
- c* die allgemeine Förderung von Sport und Bewegung,
- d* die Berichterstattung an den Bund über den Sportunterricht sowie über den Sportanlagenbau,
- e* die Zuständigkeiten.

¹⁾ BSG XXX

8 Schlussbestimmungen

Art. 25 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport (BSG 437.11) wird aufgehoben.

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [437.11](#) Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 11.02.1985 (Stand 01.01.2004) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Auer